

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 04.07.1994 (GV NW, S. 566) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 11.11.2008 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom März 2008. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig.

Iserlohn, den 02.06.2008
Der Bürgermeister
I.A.

gez. Dodt
(Dodt)
Stadt. Verm.-Rat

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 159 gem § 13a BauGB am 29.04.2008 beschlossen.

Iserlohn, den 09.06.2008
Der Bürgermeister

gez. Klaus Müller
Klaus Müller

Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13 Abs 2 BauGB wurde der von der Aufstellung betroffenen Öffentlichkeit in der Zeit vom 01.09.2008 bis 02.10.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Iserlohn, den 20.10.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Dr. Ahrens
Dr. Ahrens
Erster Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat den vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 159 auf der Grundlage der GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB am 11.11.2008 als Satzung beschlossen.

Iserlohn, den 24.11.2008
Der Bürgermeister:

gez. Klaus Müller
Klaus Müller

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung des vorliegenden Bebauungsplans sind gem. § 10 BauGB am 29.11.2008 bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 15.12.2008
Der Bürgermeister:

gez. Klaus Müller
Klaus Müller



FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB

MI Mischgebiete gem. § 6 BauNVO

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass von den in § 6 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Anlagen von Nr. 4 nur Handwerksbetriebe zulässig sind. Tankstellen und Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 BauNVO sind im Plangebiet nicht zulässig. Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO sind ebenfalls nicht zulässig.

(1,2) Geschossflächenzahl

0,6 Grundflächenzahl

IIa Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

Gem. § 17 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass hier die Zahl der Vollgeschosse um 1 überschritten werden darf, wenn durch den Ausbau von Dach- oder Sauterangeschossen Vollgeschosse im Sinne von § 18 BauNVO entstehen.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Überbaubare Flächen der Mischgebiete

Baugrenze

Baulinie

Offene Bauweise

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

zu erhaltendes Gebäude
Diese Gebäude sind als Baudenkmäler gem. § 3 DSchG in die Denkmalliste eingetragen.

Dieser Bereich wird hinsichtlich der benachbarten Baudenkmäler als "engere Umgebung" (Sichtbereich im Sinne des § 9 DSchG) festgesetzt.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zu erhaltender Baum

Sonstige Planzeichen

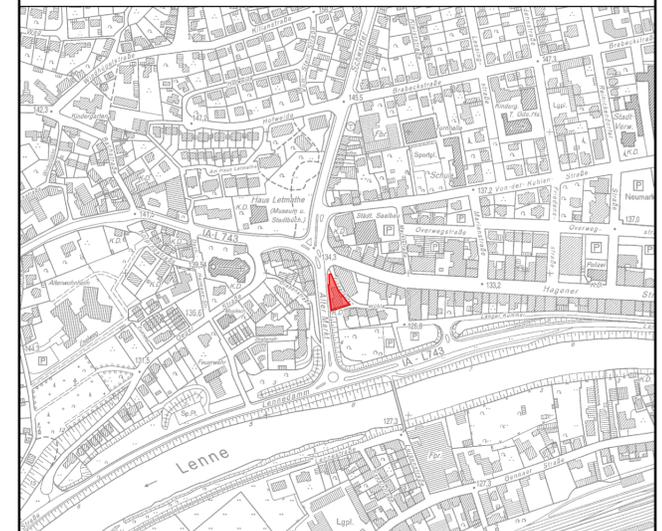
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 159 "Alter Markt" (rechtsverbindlich am 24.08.1985) besteht eine Gestaltungssatzung. Die Festsetzungen dieser Gestaltungssatzung bleiben in Kraft.

HINWEIS:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern in der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 0276193750; Fax: 027612466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen, Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Übersicht



Stadt Iserlohn



Bebauungsplan Nr. 159

3. Änderung gem. § 13a BauGB

Letmathe - Alter Markt

Maßstab 1:500

